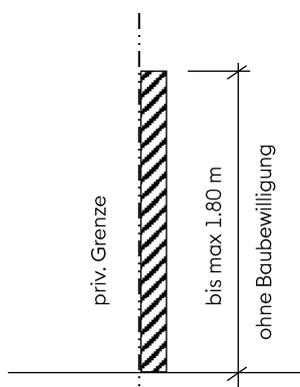


Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Tote Einfriedungen

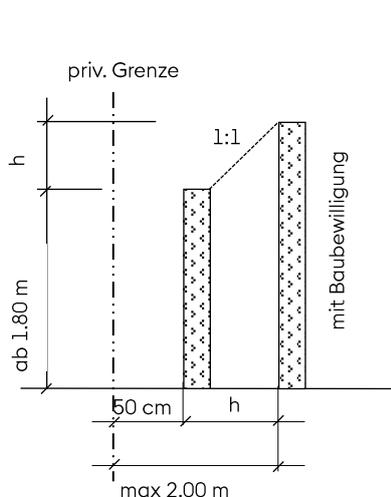
Entlang Privatgrenzen (Art. 97^{bis} EGzZGB)

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter können an der Grenze errichtet werden.

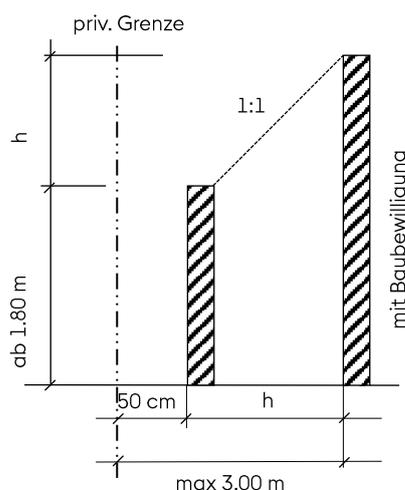


Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Licht-/Luftdurchlässige Einfriedungen

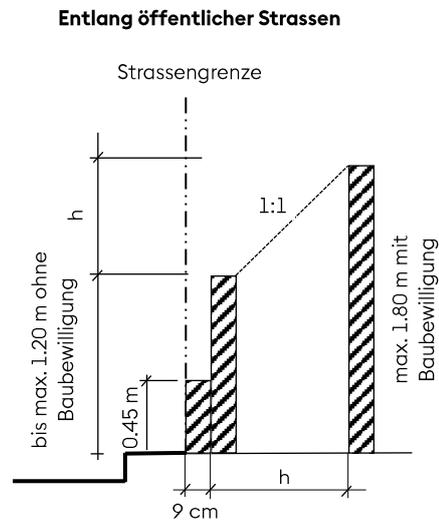


Massive Einfriedungen



Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 Bst. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 9 cm, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



Baubewilligungspflicht (Art. 136 Abs. 2 Bst. c PBG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, oder wenn ihnen die Funktion als Stützmauer zukommt.

Pflanzen

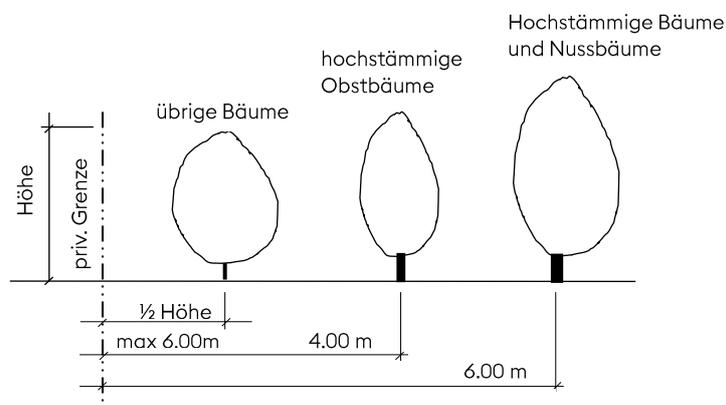
Entlang Privatgrenzen

1. Allgemein (Art. 98^{bis} EGzZGB)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

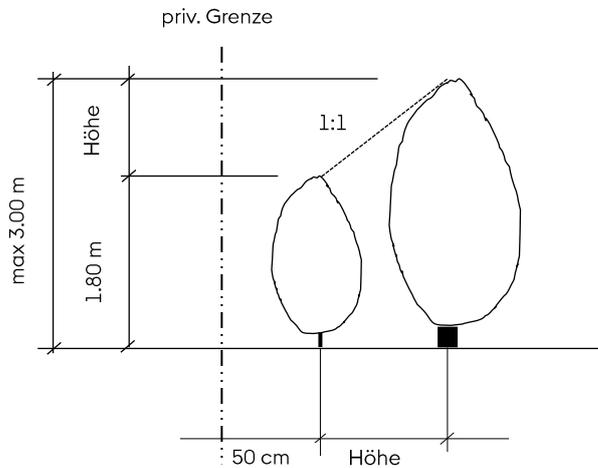
Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.



2. Lebhäge (Art. 98^{ter} EGzZGB)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.



Messweise (Art. 98^{quinquies} EGzZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedung ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

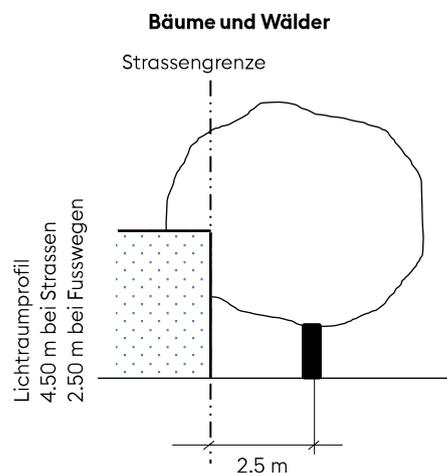
Unverjährbarkeit (Art. 98^{sexies} EGzZGB)

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen können jederzeit geltend gemacht werden.

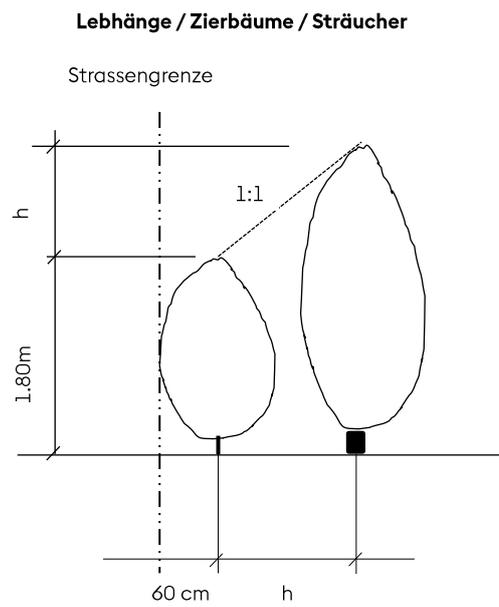
Entlang Strassen (Art. 104 Bst. b - c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- Wälder: 5,00 m an Kantons- und Gemeindestrassen;



- Lebhänge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe



Abkürzungen:

| Abkürzung | Gesetz | sGS |
|-----------|---------------------------------------|-------|
| PBG | Planungs- und Baugesetz | 731.1 |
| EGzZGB | Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch | 911.1 |
| StrG | Strassengesetz | 732.1 |

Wangs, 3. März 2020